

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

8 (19.2.1885)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 11476. R. Uniformirung der Bahnbeamten.
- Nr. 10046. G.D. Vereinskartenliste.
- Nr. 10546. B. Rückwärtsstellung des Zugmeisterbremshäuschens.
- Nr. 11958. B. Maul- und Klauenseuche.
- Nr. 9997. B. Umstationirung von Plombirzangen.

- Nr. 10623. B. Dienstkorrespondenz mit italien. Stationen.
- Nr. 10626. B. Fehlen einer Kiste Baumwollgarn.
- Nr. 10628. B. Verlust eines Ballons Salmiakgeist.
- Nr. 10522. B. Wiederverwendung von zum Getreidetransport eingerichteter Wagen.
- Nr. 10986. B. Italienisch-Deutsches Wagenregulativ.
- Nr. 11417. B. Wagen zum Getreidetransport.
- Nr. 10621. R. Monatliche summarische Darstellung der Ergebnisse aus dem Personen- u. Verkehr.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Uniformwesen.

Nr. 11476. R. Zur Beseitigung eines scheinbaren Widerspruches mit der Bestimmung in §. 21, Satz 7 der Dienstanzweisung für die Betriebsinspektoren (Verordnungs-Blatt Nr. 69 de 1883) sind in §. 6, Abschnitt 4 des Reglements der Kleiderklasse (Verordnungs-Blatt Nr. 39 de 1884) hinter das Wort Bezirksstellen die bei der Drucklegung versehenen zwei Worte beziehungsweise Lokalstellen handschriftlich nachzutragen.

Vereinskartenliste.

Nr. 10046. G.D. Die 8. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Juni v. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 10546. B. In dem Verzeichniß derjenigen normal betriebenen Bahnstrecken, auf welchen das Bremshäuschen

des ersten Wagens in jedem Zuge von der Lokomotive abgewendet sein darf (Seite 129 der Vorschriften für den Fahrdienst) ist nachzutragen:

11. Bahnstrecke St. Ludwig—Basel mit Ausnahme bei denjenigen Zügen, deren Ausrüstung in Basel auf eine andere Bahnstrecke übergeben.
12. Bahnstrecke Neckarau—Neckarelz.

Tierbeförderung.

11958. B. Die Maul- und Klauenseuche wurde in neuerer Zeit wiederholt aus dem Auslande eingeschleppt.

Um das Umsichgreifen derselben zu verhüten, werden die in Abschnitt III. Ziffer 11 der Anweisung zur Desinfektion der Wagen (S. 22) genannten, für den richtigen Vollzug der Desinfektion verantwortlichen Beamten angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sämtliche auf die Desinfektion bezüglichen Vorschriften strengstens gehandhabt werden.

Güterverkehr.

Nr. 9997. B. Die Plombirzange Nr. 41 ist behufs Weiterverwendung im Güterpäckerdienste der Station Appenweier zugetheilt worden, wovon in der Anlage IV der Dienstanweisung für die Güterpäder Vormerkung zu machen ist.

Nr. 10623. B. Auf Anregung der Direktion der Gotthardbahn wird zur Nachachtung bekannt gegeben, daß in den Schriftstücken wegen Annahmeverweigerung von direkt abgefertigten Gütersendungen aus Italien, zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen, genau angegeben sein muß, ob die Beförderung als Eilgut oder als Frachtgut stattgefunden und an welchem Tage die Sendung laut Expeditionsstempel auf der Italienischen Uebergangstation (Chiasso oder Luino) transitirt hat.

Fehlende Güter.

Nr. 10626. B. Bei Groß. Güterverwaltung Waldshut fehlt seit 23. Dezember v. J. eine Kiste Baumwollzwirn gez. D. N. Z. 3719, 35,5 kg schwer.

Sämmtliche Güterstationen werden angewiesen, in ihren Lagerräumen genau nach dem fehlenden Gegenstande zu forschen und im Auffindungsfalle solchen unter Anzeige an die diesseitige Generaldirektion nach Waldshut zu senden.

Nr. 10628. B. Bei Groß. Güterverwaltung Karlsruhe fehlt seit 19. Dezember v. J. ein Ballon Salmiakgeist gez. S. & C. 177, 69,5 kg schwer.

Sämmtliche Güterstationen werden angewiesen, genaue Nachforschungen nach dem fehlenden Gegenstande anzustellen und im Vorfindungsfalle denselben unter Anzeige an die diesseitige Generaldirektion an Groß. Güterverwaltung Karlsruhe abzusenden.

Wagensachen.

Nr. 10522. B. Die Budapest—Fünfkirchener Eisenbahn hat 25 ihrer mit B. P. V. gezeichneten gedeckten Güterwagen zur Getreide-Verladung in loser Schüttung herrichten lassen.

Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Wagen mit je 12 Stück zum Verschlusse der Thüröffnungen bestimmten Vorsehbrettern versehen, auf deren Vorhandensein durch die an beiden Langseiten der Wagen angebrachte Bezeichnung: „Zur losen Getreide-Transportirung 12 St. Bretter“

aufmerksam gemacht ist. Außerdem sind diese Wagen zur

leichteren Erkennung auf den Thüren mit einem rothen „R“ bezeichnet.

Auf der Rücktour sollen dieselben mit solchen Frachten nicht beladen werden, welche die sofortige Weiterverwendung der Wagen zum Getreidetransport in loser Schüttung unmöglich machen würden.

Nr. 10986. B. Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der Oesterreichischen Südbahngesellschaft haben die nachbenannten, dem Böhmisches-Italienischen Verbands angehörnden Verwaltungen und zwar die

Aussig—Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft,

Böhmische Westbahn,

„ Nordbahn,

Buschtehrader Eisenbahn,

Kaiser Ferdinands Nordbahn,

Oesterreichische Nordwestbahn und

Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahngesellschaft ebenfalls das mit 1. Januar l. J. in's Leben getretene Regulativ für die gegenseitige Wagenbenützung im Verkehre zwischen den Italienischen Bahnen einerseits und den Deutschen Bahnen andererseits via Gotthard und Brenner angenommen, weshalb dieselben in dem gedachten Regulativ auf Seite 4 unter B. nachzutragen sind.

Nr. 11417. B. Die Ostpreussische Südbahn hat zur Beförderung von Getreide in loser Schüttung ihre sämmtlichen gedeckten Güterwagen mit je zwei Vorsehbrettern versehen und dieses durch die an den beiden Langseiten der Wagen in Delfarbe ausgeführte Aufschrift: „2 Vorsehbretter“ kennzeichnen lassen.

Da diese Bretter einen Bestandtheil der Wagen bilden, so dürfen dieselben gemäß §. 19 des Vereins-Wagen-Regulativs nicht von den Wagen getrennt werden.

Statistik.

Nr. 10621. R. In der monatlichen summarischen Darstellung der Ergebnisse aus dem Personen- u. Verkehre wird als Fahrtenzahl bei Abonnementskarten die doppelte Anzahl Tage der Gültigkeitsdauer, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, angenommen und diese Zahl im Verkaufsmonat in die summarische Darstellung voll eingetragen.

Den Dienststellen wird hierüber eine Lektur zugehen, welche in die Vorschriften und den Tarif über die Ausgabe von Abonnementskarten am Schlusse der Seite 27 einzuflechten ist.